

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR RAPS

Fassung vom 01. November 2008

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Raps. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers; andere Bedingungen des Verkäufers oder eines Abschlussvermittlers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Käufer nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Lieferung

Die vom Käufer in dem Kontrakt angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Tag der Anlieferung ist rechtzeitig mit dem Käufer bzw. der Ölmühle abzustimmen. Durch Nichteinhalten der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine evtl. entstehende Liege- bzw. Standgelder werden vom Verkäufer getragen.

Zuschläge für Hoch- und Niedrigwasser sowie Eisliegegelder gehen bei CIF-Lieferungen zu Lasten des Verkäufers.

Bei Anlieferung per Binnenschiff stehen dem Käufer neben einem Meldetag folgende Löschzeiten bezogen auf das Ladegewicht zu Verfügung:

bis	300 to	- 1 Tag
bis	750 to	- 2 Tage
bis	1.500 to	- 3 Tage
bis	2.600 to	- 4 Tage
über	2.600 to	- 5 Tage

Bei Anlieferung per LKW sind nur Heckkipper/Seitenkipper oder Fahrzeuge mit pneumatischer Entleerung oder Bodenauslauf einzusetzen. Waggondispositionen können nicht ohne Zustimmung des Käufers vorgenommen werden. Umstellkosten, die aus Nichteinhaltung dieser Maßnahmen anfallen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Transportmittel für die Warenbeförderung müssen sauber und frei von verbotenen Stoffen gem. deutscher und/oder EU-Verordnungen bzw. -Gesetze (neuester Fassung) sein und darüber hinaus den Richtlinien GMP (good manufacturing practice) der PDV (Produktschaap Diervoeders) sowie den Nachfolgeregelungen (neuester Fassung) entsprechen.

3. Probenahmen

Bei Lieferung von Raps nimmt der Empfänger bei der Aufnahme der Oelsaat auf sein Lager von jeder Partie ordnungsgemäß Proben und stellt gleichzeitig das Gewicht fest. Im Übrigen gelten für die Probenahme die ISO-Richtlinien.

4. Gewichtsfeststellung

Bei Lieferung lose per Schiff:
durch automatische Verwiegung

Bei Lieferung lose per LKW / Waggon:
durch automatische Verwiegung

oder
durch Voll- und Leerverwiegung des Fahrzeugs

5. Analysemethode

Die Raps-Analysen haben gem. den einschlägigen ISO-Richtlinien zu erfolgen.

6. Qualität

Dem Käufer stehen gegenüber dem Verkäufer – soweit nichts anderes vereinbart – uneingeschränkt die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Der Preis gilt für gesunde auf ca. 8 % Wasser maschinell getrocknete und reine Ware.

Die Ware ist

- nicht gesund, wenn sie nicht frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter und sonst beschädigter Saat ist oder wenn der FFA-Gehalt im Öl 2 v.H. übersteigt;
- nicht getrocknet, wenn sie einen Wassergehalt von 9 v.H. übersteigt;
- nicht rein, wenn sie mehr als 2 v.H. Besatz an Stroh, Spreu oder anderen fremden Bestandteilen enthält;
- nicht rein, wenn sie verbotene Stoffe gem. deutscher und/oder EU-Verordnungen bzw. -Gesetze (neuester Fassung) enthält. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften und Regelungen einzuhalten und sich entsprechenden Kontrollen zu unterwerfen;
- rein, wenn sie frei von lebenden und/oder toten Lebewesen ist.

Die Überschreitung dieser max.-Grenzen bzw. die Nichteinhaltung der vorgenannten Parameter berechtigen zur Zurückweisung der Ware. Dies gilt auch für jede Einzellieferung innerhalb einer Partie.

Die Qualitätsbestimmung erfolgt im Laboratorium des Käufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Falls der Verkäufer mit einem Ergebnis der Analyse nicht einverstanden ist, hat er das Recht, eine Kontrollanalyse in einem nach DIN 17025 akkreditierten Labor anfertigen zu lassen. Hiervon ist der Käufer spätestens 7 Tage nach Erhalt der Analysenangaben vom Verkäufer zu verständigen. Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2 Prozent-Punkte ab, so gilt als Gehalt das Mittel aus beiden Analysen, anderenfalls bleibt die erste Analyse maßgebend.

Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Antragsteller, wenn die Kontrollanalyse nicht mehr als 0,2 Prozent-Punkte von der entsprechenden ersten Analyse abweicht, anderenfalls werden die Kosten geteilt.

Ergeben sich aber erhebliche Unterschiede, so kann jede der beiden Parteien Schiedsanalyse in einem nach DIN 17025 akkreditierten Labor verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysenwerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Kosten der Schiedsanalyse trägt ebenfalls der Antragsteller, falls das Ergebnis derselben für die Feststellung des Wasser- / Oelgehaltes und des Besatzes keine Anwendung findet, anderenfalls werden die Kosten geteilt.

7. Zahlungen

Der vom Käufer in dem Kontrakt ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Kontraktnummer auszuweisen.

8. Qualitätsverrechnung

Öl-Basis 40 % pro und contra 1,5 : 1

d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Wasser-max. 9 %

unter 9 % 0,5 : 1

d.h. unter 9,0 % - 6,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Raps mit einem Wassergehalt unter 6,0 % wird bezüglich der Qualität wie Raps mit 6,0 % Feuchtigkeitsgehalt abgerechnet.

Ware über 9,0 % Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und deren Abnahme wird vom Käufer grundsätzlich abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor, Ware mit über 9,0 % Wassergehalt abzunehmen. In diesem Fall berechnet der Käufer eine Aufwandsentschädigung von 11,50 €/to netto.

Besatz-Basis 2 %

unter 2 % 0,5 : 1

d.h. unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Ware über 2 % Besatz gilt als nicht rein und deren Abnahme wird vom Käufer grundsätzlich abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor, Ware mit einem Besatz über 2 % abzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

von 2 % bis 4 % 1,0 : 1
über 4 % 2,0 : 1

d.h. von 2 % - 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1 % des Kontraktpreises und über 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Bei Partien über 9 % Wassergehalt und / oder über 4 % Besatz wird der Ölgehalt grundsätzlich auf Basis 9 % Wasser und 2 % Besatz umgerechnet.

Ware über 2 % FFA-Gehalt im Öl gilt als nicht gesund und deren Abnahme wird vom Käufer grundsätzlich abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor, Ware mit über 2 % FFA-Gehalt abzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

FFA-Basis 2 %

unter 2 %	keine Vergütung
über 2 % bis 3 %	2,0 : 1
über 3 % bis 4 %	3,0 : 1
über 4 %	4,0 : 1

d.h. über 2 % bis 3 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2 %, über 3 % bis 4 % 3 % und über 4 % 4 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

9. Sonstige Bedingungen

Die CMA-Abgabe ist nicht im Kontraktpreis enthalten und geht zu Lasten des Verkäufers. Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, so ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonst wie übertragen sein darf. Der Lagerschein muss den Vermerk tragen, dass dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und / oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes aus der Zeit vor der Ausstellung des Lagerscheins auf die Fa. Brökelmann + Co., Hamm, zustehen. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

10. Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlung (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

Soweit sich aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und des HGB, als vereinbart unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.